OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605142/15/EW

Datum:
Linz, 30. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A L, vertreten durch RA Dr. J, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.3.2022, GZ: BHRO/921130256148/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und die Strafe auf 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 19 Stunden) gesenkt.

II. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden auf 45 Euro gesenkt. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.3.2022, GZ: GZ: BHRO/921130256148/21, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 99 Abs 2e StVO eine Strafe in der Höhe von 550 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 4 Tagen 3 Stunden, verhängt, da er am 5.12.2021 um 13:03 Uhr in Vorchdorf, A1, StrKm 210,42 in Richtung Salzburg, die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 56 km/h überschritten habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher zusammengefasst vorgebracht wurde, dass die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis erlassen habe, obwohl die Bezirkshauptmannschaft Gmunden die örtlich zuständige Behörde sei. Das Straferkenntnis sei daher wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde aufzuheben. Dass das Straferkenntnis ein solches der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sei, ergebe sich zum einen aus der Rechtsmittelbelehrung, wonach die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich „bei uns“ einzubringen sei, weil neben der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach lediglich die Postanschrift „Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg“ angegeben sei und auch nur die Faxnummer dieser Behörde; als Ort der Abfassung des Straferkenntnisses werde ebenfalls „Rohrbach-Berg“ angegeben. Zum anderen ergebe sich dies aus der Geschäftszahl „BHRO“, sowie aus der vierten bis sechsten Stelle des Geschäftszeichens "130", welches jenes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sei; die Bezirkshauptmannschaft Gmunden führe bei der Geschäftszahl „BHGM“ und bei der vierten bis sechsten Stelle „070“ an. Da der Tatort, die A1 in Vorchdorf, in den Vollzugsbereich der Bezirkshauptmannschaft Gmunden falle, sei diese örtlich zuständig und hätte sohin das Straferkenntnis zu erlassen gehabt. Das einzige, was auf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als bescheiderlassende Behörde hindeuten könne, sei deren Nennung in der ersten Zeile. Ob die Sachbearbeiterin J S eine Approbationsbefugnis für die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach oder für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden habe, sei ihm naturgemäß nicht bekannt.

Zudem würden die Voraussetzungen der außerordentlichen Strafmilderung vorliegen und sei die herangezogene Strafnorm § 99 Abs 2e StVO verfassungswidrig.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13.4.2022 wurde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Die belangte Behörde wurde aufgefordert bekannt zu geben, ob der das angefochtene Straferkenntnis Genehmigenden, J S, eine Approbationsbefugnis erteilt worden sei.

I.6. Mit E-Mail vom 30.5.2022 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Verfügung des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium, vom 29.9.2017, GZ: Präs-2014-46825/30-MJ.

I.7. Mit E-Mail vom 12.7.2022 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach außerdem die unter I.6. näher bezeichnete Verfügung, die Stellenbeschreibung der J S als leitende Referentin des CBE-Service-Centers, das Organigramm der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach Stand 1.2.2021 und 1.2.2022, den Personal- und Geschäftsverteilungsplan der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach Stand Jänner 2022, die Verfügung des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Personal, Abteilung Personal, vom 13.10.2017, über die Zuteilung der J S zur Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach über die Dienstzuteilung der J S zum Service-Center CBE vom 18.12.2017. Mit E-Mail vom 2.8.2022 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ergänzend die Dienstbetriebsordnung, Ausgabe für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften, Stand 23.5.2019, übermittelt.

I.8. Die in I.6. und I.7. genannten Unterlagen wurden dem Bf mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 23.03.2023 übermittelt.

I.9. Mit Eingabe vom 27.03.2023 übermittelte der Bf weitere Unterlagen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf hat am 5.12.2021 um 13:03 Uhr in Vorchdorf, A1, StrKm 210,42, in Richtung Salzburg die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 56 km/h überschritten.

Die Geschwindigkeitsmessung wurde mit einem Abstands- und Geschwindigkeitsmesssystem (Type/Nummer: VKS 4.1 G.Nr: A410) durchgeführt, welches geeicht war.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, Einholung der in I.7. genannten Unterlagen der belangten Behörde und öffentliche mündliche Verhandlung am 23.03.2023. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wurde in der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt, sondern nur Vorbringen zur Strafhöhe und der Zuständigkeit der belangten Behörde erstattet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 58 Abs 3 AVG (die gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren gelten) hat jede schriftliche Ausfertigung, insbesondere auch jeder Bescheid, die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs 3 AVG genehmigt worden ist.

III.2. Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung vermag nur dann Rechtswirkungen zu entfalten, wenn sie einer bestimmten Behörde zurechenbar ist. Für den Bescheidcharakter einer Erledigung ist es daher wesentlich, dass ihr die bescheiderlassende Behörde (und nicht bloß der betreffende Rechtsträger oder Organwalter) bei objektiver Betrachtung entnommen werden kann. Ist die bescheiderlassende Behörde nicht erkennbar (die Erledigung einer bestimmten Behörde nicht zurechenbar), so liegt ein Bescheid nicht vor (vgl etwa 18.3.2010, 2008/07/0229, mwN).

Ob eine Erledigung einer bestimmten Behörde bzw welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand des äußeren Erscheinungsbildes, also insbesondere anhand des Kopfes, des Spruches, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung, also nach objektiven Gesichtspunkten, zu beurteilen. Die Behörde, der die Erledigung zuzurechnen ist, muss aus der Erledigung selbst hervorgehen (vgl zum Ganzen VwGH 20.4.2020, Ra 2019/06/0136, mwN).

III.3. Der Kopf der ersten Seite der gegenständlich angefochtenen Erledigung vom 14.3.2022 weist die Bezeichnung „Bezirkshauptmannschaft Gmunden“ und nach

einer Leerzeile das „Service-Center CBE“ auf. Daraus geht hervor, dass die Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Wege des Service-Centers CBE, das bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach situiert ist, was auch aus der gleichlautenden Adresse hervorgeht, tätig werden sollte (vgl. dazu VwGH 7.4.2022, Ra 2019/07/0061). Beim Servicecenter CBE selbst handelt es sich um keine eigenständige Behörde, sondern um eine der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbare Organisationseinheit.

Das Straferkenntnis enthält die Fertigungsklausel „Für den Bezirkshauptmann“. In Zusammenschau mit der oben angesprochenen Bezeichnung „Bezirkshauptmannschaft Gmunden“ im Kopf des Straferkenntnisses kann kein Zweifel daran bestehen, dass die genehmigende Bearbeiterin des Service-Centers CBE entgegen der Ansicht des Bf die Erledigung für den Bezirkshauptmann von Gmunden vornimmt.

Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf betreffend die in der angefochtenen Erledigung aufscheinende Geschäftszahl vermag das erkennende Gericht zu keinem anderen Ergebnis kommen, als dass die behördliche Erledigung erkennbar eine solche der der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sein sollte. Gleiches gilt für das Vorbringen zur Rechtsmittelbelehrung der Erledigung, gemäß welcher die Beschwerde schriftlich „bei uns“ einzubringen sei, kann damit nach dem Gesagten doch nur die Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemeint sein. Dass im Straferkenntnis in diesem Zusammenhang die Straßenbezeichnung und der Ort und die Faxnummer der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angeführt sind, steht dem nicht entgegen, sollte doch – wie ausgeführt – die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, aber eben durch ihre an der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach situierte und als Service-Center CBE bezeichnete Bearbeitungsstelle, das Straferkenntnis erlassen, weshalb auch die Einbringung der Beschwerde bei dieser Bearbeitungsstelle sinnvoll erscheint (so auch der VwGH im Erk 7.4.2022, Ra 2019/07/0061).

Darüber hinaus lässt die Angabe der Einbringungsstelle für ein offenstehendes Rechtsmittel keinen Rückschluss darauf zu, wer die anfechtbare Erledigung erlassen hat (VwGH 18.10.2000, 95/12/0367).

Im vorliegenden Fall ergibt sich damit bei objektiver Betrachtung des dargestellten äußeren Erscheinungsbildes der behördlichen Erledigung, nämlich aufgrund der übereinstimmenden Angaben in Kopf und Fertigungsklausel, dass diese als eine solche der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in Erscheinung treten sollte.

III.4. Im Übrigen ist in Bezug auf das Service-Center CBE festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich vorliegend um eine durch Landesgesetz vorgesehene sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne des Art 15 Abs 10 B-VG handelte.

Nach aktueller Judikatur des VwGH ist kein Grund ersichtlich, dass die Einrichtung einer weiteren Büroadresse der Bezirkshauptmannschaft Gmunden außerhalb ihres Sitzes in Gmunden – hier in Form eines Service-Centers an der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach – durch eine innerorganisatorische Maßnahme unzulässig wäre (s VwGH 7.4.2022, Ra 2019/07/0061).

III.5. Zur vom Bf aufgeworfenen Frage, ob die das Straferkenntnis genehmigende Mitarbeiterin eine Approbationsbefugnis besitzt, forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaft Gmunden auf, entsprechende Unterlagen vorzulegen. In der Folge hat diese die Verfügung des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium vom 29.9.2017, GZ: Präs-2014-46825/30-MJ, vorgelegt, welche sich auf § 6 Abs 4 DBO stützt, welcher Folgendes normiert: Inwieweit Bedienstete aus dem Personalstand der Bezirkshauptmannschaften ausnahmsweise Aufgaben des Geschäftsbereiches anderer Bezirkshauptmannschaften oder von Magistraten wahrnehmen, ergibt sich aus gesonderten Verfügungen der Abteilung Präsidium.

Gemäß dieser Verfügung führte ab dem 1.9.2017 das bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eingerichtete Service-Center CBE die Verfahren betreffend CBE-Delikte, zu welchem das gegenständliche Delikt gehört, sukzessive für alle Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich durch, weshalb gemäß § 6 Abs. 4 DBO (Dienstbetriebsordnung für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften), jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, welche mit der Durchführung dieser CBE-Verfahren befasst sind. in diesem Zusammenhang funktionell als Bedienstete jener Bezirkshauptmannschaft gelten, für welche sie im jeweiligen Fall tätig werden.

Entsprechend der ebenfalls vorgelegten Schreiben der Abteilung Personal vom 13.10.2017 und der Dienstanweisung vom 18.12.2017, wurde die genehmigende Organwalterin, allen Bezirkshauptmannschaften zum Dienst zugeteilt. Aus der Stellenbeschreibung geht weiters hervor, dass die Erlassung von Strafverfügungen und Straferkenntnissen zu den Hauptaufgaben der einschreitenden Mitarbeiterin gehört.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht somit hervor, dass die einschreitenden Mitarbeiter für sogenannte CBE-Fälle intern der jeweiligen Tatort- Bezirkshauptmannschaft, hier der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, dienstzugeteilt ist. Eine Approbation (Zeichnungsberechtigung) ergibt sich aus § 6 Abs 4 iVm § 27 Abs 2 DBO, da § 27 Abs 2 DBO normiert, dass die Bediensteten befugt sind, alle selbst entworfenen Erledigungen zu unterschreiben bzw. zu genehmigen, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist.

Auf den Umstand, dass die erledigende Mitarbeiterin nicht am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Gmunden tätig wird, sondern an jenem einer anderen Bezirkshauptmannschaft, kommt es ebenso wenig an, wie darauf, dass die Adresszeile der Erledigung den Zusatz Servicecenter-CBE und die Postadresse der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach aufweist.

Es besteht sohin nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Anlass daran zu zweifeln, dass vorliegend die zuständige Tatortbehörde – die Bezirkshauptmannschaft Gmunden – entschieden hat.

III.6. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Die Geschwindigkeitsmessung wurde mit einem Abstands- und Geschwindigkeitsmesssystem (Type/Nummer: VKS 4.1 G.Nr: A410) durchgeführt, welches geeicht war.

Das Landesverwaltungsgericht geht daher von der Richtigkeit der vorliegenden Messung aus. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Der Bf machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

Das Landesverwaltungsgericht sieht es daher als erwiesen an, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A1 Westautobahn von 130 km/h um 56 km/h überschritten (nach Abzug der Messtoleranz) und somit § 20 Abs. 2 StVO übertreten hat.

III.7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 550 Euro verhängt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden mangels Bekanntgabe als durchschnittlich bewertet und ist der Bf dieser Schätzung in der mündlichen Verhandlung nicht entgegengetreten.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Die belangte Behörde hat die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h aber als straferschwerend gewertet, obwohl dies ein Kriterium für die Bestimmung der Strafdrohung und daher gemäß § 19 VStG nicht als Straferschwerungsgrund herangezogen werden darf. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe war daher zu hoch angesetzt. Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung aufgrund mangelnder Angaben von durchschnittlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen. Die nunmehr auf 450 Euro gesenkte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbestandsbegehung, der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Verkehrssicherheit) und der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf, tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen und hinkünftig von weiteren Übertretungen abzuhalten.

Die Voraussetzungen einer außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG liegen nicht vor, da entgegen der Ansicht des Bf die von ihm genannten Milderungsgründe nicht vorliegen bzw. diese die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen.

III.8. Den Ausführungen des Bf zur Verfassungswidrigkeit der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO idF BGBl. I Nr. 154/2021 aufgrund der Vergleiche mit verwandten straßenverkehrsrechtlichen Strafnormen sowie im Vergleich zum Strafrahmen des § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L kann nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber führt anlässlich der Novelle BGBl I. Nr. 154/2021 in seinen Materialen aus, dass sich in letzter Zeit Fälle von extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen häufen und daher die Strafandrohungen deutlich erhöht werden sollen. Das erkennende

Verwaltungsgericht sieht den Strafrahmen des § 99 Abs 2e StVO (auch nicht im Vergleich zu den vom Bf genannten Bestimmungen) nicht als verfassungswidrig, da der Grund im öffentlichen Interesse, insbesondere in der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und im Schutz der Gesundheit von Verkehrsteilnehmern, liegt.

III.9. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ist gemäß § 64 Abs 2 VStG auf Basis der gesenkten Strafhöhe zu reduzieren und mit 10 % der Geldstrafe (mindestens jedoch 10 Euro) neu zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten und sehr aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; vielmehr betrifft die Auslegung einer konkreten Erledigung den Einzelfall (vgl zuletzt VwGH 7.4.2022, Ra 2019/07/0061).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer